



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Von-Kahr-Str. 2 - 4 80997 München Deutschland

**An das Landratsamt Rosenheim
Herrn Landrat Otto Lederer**

Wittelsbacherstr. 53

83022 Rosenheim

VzSB-Geschäftsstelle
Von-Kahr-Str. 2 - 4
80997 München
Deutschland

Ansprechpartner:
Michael Robert
Tel.: +49/(0)89/211224-55
Fax: +49/(0)89/14003-81827
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14-18 Uhr,
Fr: 9:00-16:00 Uhr
1. Vorsitzende
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

E-Mail

Datum

089/211224-55

info@vzsb.de

20.4.2021

nur per Email:

nachrichtlich (nur per Email):

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abt. 6 Naturschutz und Landschaftspflege
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
E-Mail:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
E-Mail:

Regierung von Oberbayern/Bereich 5 Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz / **Sachgebiet 51** Naturschutz/Höhere Naturschutzbehörde und **Sachgebiet 55.1** Rechtsfragen Umwelt
Maximilianstraße 39
80538 München
E-Mail:

Regierung von Oberbayern/Bereich 2 Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr / **Sachgebiet 24.1** Raumordnung, Landes- und Regionalplanung / Region 18/Südostoberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
E-Mail:

Untere Naturschutzbehörde/Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim
E-Mail:

VzSB-GS
E-Mail:

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Inland:
Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

hier:

Ergänzung zur vorläufigen Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt vom 28.6.2019 zum Anhörungsverfahren beim Landratsamt Rosenheim

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs

Öffentliche Bekanntmachung vom 26.04.2019, Az.: 35 – 824 – 50

Ablauf der Einwendungsfrist: 28.06.2019

Sehr geehrter Herr Landrat Lederer,

der **Verein zum Schutz der Bergwelt** als anerkannter Naturschutzverband in Bayern hat am 28.6.2019 (siehe Anlage) fristgerecht seine Stellungnahme zum o.g. Verfahren abgegeben, durch das auf Antrag des Betreibers im Steinbruch Nußdorf-Überfilzen/Lkr. Rosenheim zur Zementherstellung weitere 10 Millionen Tonnen Stein (visualisiert entspricht das z.B. ca. dem doppelten Volumen der Allianz-Arena in München) in den nächsten 50 Jahre abgebaut werden sollen.

Der Steinbruch Nußdorf-Überfilzen im Westhang des Heubergs hat jetzt schon mit seiner über 25 km reichenden landschaftsästhetischen Störf Wirkung die weitreichendste im Bayerischen Alpenraum. Diese würde bei Realisierung der beantragten Erweiterung des Steinbruchs die Störfäche etwa verdoppeln.



Abb. 1: Steinbruch Nußdorf-Überfilzen am Westhang des Heubergs vom westl. Inn-Ufer aus. Foto A. Ringler aus seiner u.g. gutachterlichen Stellungnahme von 2020. Daraus die Bild-Legende:

„Vom Abbau betroffener Lebensraumkomplex am Heuberg. Er reicht etwa vom linken bis zum rechten Bildrand. Deutlich zu erkennen ist die (a) mittige Lage des Steinbruchbereichs in diesem Waldökosystem, (b) der zumindest im Bayerischen Alpenraum außergewöhnlich hohe Anstieg des Abbaues an einem Bergmassiv (auf nahezu halbe Höhe) und (c) das biotisch zusammenhängende Habitatverbundsystem der Felsfluren und Steilwände, zu dem auch die beiden vom Neuabbau betroffenen Felsgebiete gehören (Habitatverbundsystem u.a. für Mauerläufer, Felsenschwalbe, Uhu, Apollofalter, wahrscheinlich auch felsspalten- und kleinhöhlennutzende Fledermausarten). Die Auffälligkeit im Landschaftsbild würde durch die Abräumung der bisher nur gerodeten Flächen noch deutlich zunehmen. Eine rasche Renaturierung der im Bild sehr hellen Neuabbauflächen wäre möglich, solange die aus der Ferne gelbweiß erscheinenden Hangschuttmassen noch nicht (komplett) abgebaut sind.“

Vorausgegangen ist dem Erweiterungs-Antrag des Steinbruchbetreibers von 2019 der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 28.05.2018 aufgrund der Klage von 2017 der Gemeinde Nußdorf a. Inn, dass aufgrund der unklaren Steinbruch-Abbaugenehmigung (Erstgenehmigung 1961, mehrere Folgegenehmigungen 1980, 1994, 1996) oberhalb der Höhenlinie 758 m der weitere Gesteinsabbau versagt wurde.

Wegen unzureichender bzw. fehlender Verfahrensunterlagen

(- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des gesamten Planungsbereichs,
- Georisk-Analyse und –Bewertung des geplanten steilen Steinbruch-Erweiterungsbereichs im Schutzwaldbereich,
- wegen der Lage des Planverfahrens in der Zone C des Alpenplans erforderliche gutachterliche landesplanerische Beurteilung)

hatten wir unsere o.g. Stellungnahme vom 28.6.2019 als **vorläufige Stellungnahme** abgegeben und das LRA Rosenheim gebeten, das o.g. Verfahren zur ordnungsgemäßen Abwicklung nochmals anzusetzen mit den bisher fehlenden Verfahrensunterlagen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wir als anerkannter Naturschutzverband unsere Beteiligungsrechte im lfd. Verfahren mit den ergänzenden Informationen ausschöpfen können und ggf. gerichtlich überprüfen lassen können.

Das LRA Rosenheim ist bis heute, d. h. nach fast 14 Monaten, unserer Bitte als einem nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz und § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkanntem Naturschutzverein in Bayern und der damit verbundenen Mitwirkungsrechte in dem lfd. Verwaltungsverfahren nicht nachgekommen, uns die o.g. fehlende Verfahrensunterlagen (Sachverständigengutachten) zuzuleiten, um eine endgültige Stellungnahme abgeben zu können. Mit der vor kurzem bekannt gewordenen Verlautbarung des LRA Rosenheim, das Steinbruch Nußdorf-Verfahren noch im ersten Halbjahr 2021 abschließen zu wollen, d.h. ohne vollständige Vorlage fehlender Verfahrensunterlagen und ohne erforderlichen Erörterungstermin, zwingt uns **hiermit** unter Berücksichtigung der schon geäußerten und nachfolgend dargelegten Vorgaben und Aspekte eine **endgültige Stellungnahme im Verfahren** abzugeben:

Der Verein zum Schutz der Bergwelt lehnt die vom Südbayerischen Portlandzementwerk beantragte „wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs“ entschieden ab, wodurch der Verein seine satzungsgemäßen Belange und Interessen massiv verletzt sieht.

Mit der „wesentlichen Änderung des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen“, dem größten Steinbruch-Projekt im bayerischen Alpenraum, wäre die Steinbruch-Erweiterung für den Abbau für weitere 10 Millionen Tonnen Kalkstein zur Zementherstellung in den nächsten 50 Jahren verbunden.

Maßgebliche Gründe für die Ablehnung des Antrags „auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs“ sind die Verletzung und entgegenstehende Vorgaben des

- **Bundesnaturschutzgesetzes,**
- **Bayerischen Naturschutzgesetzes,**
- **der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU**
- **Bayerischen Waldgesetzes,**

- **Waldfunktionsplans-Teilabschnitt Region Südostoberbayern (Region 18),**
- **der Naturschutz- und Bergwald-Protokolle der Alpenkonvention,**
- **der Biotopkartierung,**
- **Bayerischen Alpenplans des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP),**
- **Baugesetzbuch**
- **Verwaltungsverfahrensgesetzes,**
- **Klimaschutzabkommens (die Zementproduktion mittels des Gesteinsabbaus fördert massiv die anthropogene Klimabeeinflussung).**

Der Verein zum Schutz der Bergwelt verbindet im o.g. lfd. Verfahren diese ablehnende Stellungnahme mit einigen nachfolgend genannten Forderungen bis hin zur Beendigung des Gesteinsabbaus Nußdorf-Überfilzen, zur Renaturierung des bisherigen Betriebsgeländes (damit Beseitigung der bislang weithin sichtbaren massiven Landschaftsbild-Beeinträchtigung) und zum Rückbau der bis oberhalb der Sichtschutzwand in den oberen Steinbruch-Bereich gebauten Werkstraße.

1 Zur erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass durch die geplante Vergrößerung des Steinbruchs und der damit verbundenen Verwendung von Sprengstoff ein "UVP-pflichtiges Vorhaben" im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorliegt und daher eine UVP vorzulegen ist. Der bisherige UVP-Bericht vom 14.8.2020 wird wegen seiner Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit (siehe Gutachten von Alfred Ringler von 2020) als ungeeignet eingestuft und kann deshalb nicht Grundlage für die Abwägungsentscheidung sein. Die Gesamtgröße des Planungsgebiets liegt bei über 11 ha, davon mindestens 90 % in der seit 1972 bestehenden Alpenplan-Schutzzone-C des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP).

2 Zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Wie wir erst jetzt über Dritte erfahren haben – das LRA Rosenheim hat uns - wie erbeten nicht davon informiert – wurde am 31.07.2019 und ergänzend am 28.08.2019 für das Verfahren die u.a. auch von uns geforderte Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Büro Ch. Mannhart/Laufen vorgelegt.

Zu diesem Gutachten und zu weiteren vom Antragsteller vorgelegten Gutachten hat im Auftrag der Gemeinde Nußdorf a.l. das Planungsbüro A. Ringler/Rosenheim fachlich Stellung genommen (anbei in zwei gekürzten Dokumenten 19.10.20 + 2.11.20 und die Langfassung wegen der Datenmenge ohne Abb.; als Anlage mit Genehmigung der Gemeinde Nußdorf beigefügt). Darin sind massive naturschutzfachliche Defizite für die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung u.a. dokumentiert:

„Steinbrucherweiterung Heuberg: Natur- und artenschutzfachliche Stellungnahme zu den vom Antragsteller (A)¹ seit 2019 vorgelegten Materialien/Argumente“

¹ „Gesamtheit der von A und den von ihm beauftragten Büros vorgebrachten Materialien/Daten/Argumente im Rahmen der UVP, saP bzw. Eingriffsregelung (Ersatzmaßnahmen). Die Abkürzung M steht für Büro TB Markert (Erläuterung UVP Bericht 14.8.2020)“.

Dieser gutachterlichen Stellungnahme von A. Ringler von 2020 schließen wir uns inhaltlich an und konstatieren, dass die vorgelegte Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und der UVP-Bericht fachlich ungeeignet sind, im lfd. Verfahren ohne Korrektur für die Abwägungsentscheidung herangezogen zu werden. Es besteht daher zur saP, zur UVP sowie zur Eingriffsregelung erheblicher Diskussionsbedarf auch im noch durchzuführenden Erörterungstermin.

Aus der Stellungnahme von A. Ringler von 2020 wird die Zusammenfassung zitiert:

„Zusammenfassung

1. *Viele Punkte des Antragstellers (A) sind naturschutzfachlich korrekturbedürftig und entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Darauf wird weiter unten eingegangen.*
2. *Der Eingriff schädigt wie sein Vorgängereingriff (Altsteinbruch) einen nach den Kriterien der Waldunktionsplanung der Bayer. Staatsforstverwaltung nicht zu beeinträchtigenden Boden- und Steinschlagschutzwald.*
3. *Von allen derzeit betriebenen Großsteinbrüchen der Bayerischen Alpen hat der Nußdorfer die größte Reliefenergie („reicht am weitesten den Hang hinauf“) und die weitreichendste landschaftliche Wirkung (bis 25 km weit sichtbar und auffällig). Die landschaftsästhetische Störwirkung würde sich durch die Erweiterung noch verstärken. Eine sofortige Renaturierung der bereits gerodeten Hangschuttbereiche würde eine relativ rasche Selbstbegrünung (und Heilung des visuellen Landschaftseingriffs) ermöglichen, weil die pflanzliche Besiedlung auf den wasserführenden Lockergesteinsmassen viel rascher erfolgt als im Steinbruch.*
4. *Eine Eingriffsbeurteilung hat nach den gültigen Grundsätzen der Eingriffsregelung, der Länder- und Bundesnaturschutzgesetze, von Natura 2000 und nach den Erkenntnissen der modernen Populationsbiologie (Meta-Populationstheorie) stets die Gesamtheit des betroffenen Lebensraumes (Habitatkomplexes) im Blick zu haben, nicht nur den momentan technisch beeinträchtigten Teilbereich. Die ökologische und naturschutzfachliche Betroffenheit ist deshalb nicht auf den zum Abbau vorgesehenen Teilbereich begrenzt, sondern erstreckt sich auf den Gesamtbereich des Ökosystems, in dem der Eingriff stattfindet. Dieses Ökosystem ist zu definieren als West- und Südwestflanke des Heubergmassives, ein naturnaher Komplex aus Naturwäldern, kleinen urwaldartigen Relikten, bewirtschafteten naturnahen Buchenmischwäldern, Edellaubholzwäldern, Xerothermstandorten und Felsfluren. Kleine insuläre Fichtenpflanzungen tun dem Gesamtkomplex keinen Abbruch. Sie dürften in wenigen Jahrzehnten auf Grund naturdynamischer Prozesse renaturiert sein.*
5. *Der Eingriff betrifft ein Waldökosystem von überregionaler Schutzwürdigkeit und den nach derzeit vorliegenden Daten wahrscheinlich großflächigsten Naturwald des Landkreises Rosenheim mit außerordentlich hoher Bedeutung für den Artenschutz. Da der Antragsteller (A) dies in Zweifel zu ziehen versuchte, werden dazu auch kartografische Belege vorgelegt (s.u.).*
6. *Der Eingriff betrifft zumindest teilweise europarechtlich geschützte Weißseggen-Buchenwälder (= Orchideen-Buchenwälder) FFH Anhang I LRT 9150.*
7. *Schon nach den derzeit vorliegenden (aber noch unvollständigen) Daten erfüllt der annähernd 400 ha große Naturwaldkomplex am Heuberg die Meldekriterien für Natura 2000*

(FFH- und Vogelschutzrichtlinie). Er wurde deshalb in die FFH-Vorschlagsliste „Netz des Lebens“ (FROBEL et al. 1999) aufgenommen und ist auch in der ersten Biotopkartierung für die Bayerischen Alpen (KAULE et al. 1977) als herausragender Waldbiotopkomplex kartiert. Warum zwar alle sonstigen Vorschlagsgebiete im „Netz des Lebens“, die auf den Landkreis Rosenheim entfallen, vom Freistaat übernommen wurden, der Wald-Bergwiesen-Fels-Komplex Heuberg aber nicht, entzieht sich unserer Kenntnis und ist fachlich nicht nachvollziehbar. Auch A erwähnt in seiner eigenen saP einen Großteil der wertgebenden Artenvorkommen. Der geplante Eingriff liegt nahezu im Zentrum des FFH-schutzwürdigen Bereichs.

8. Die Tatsache, dass dieser Waldkomplex nicht in der derzeitigen Biotopkartierung ausgewiesen ist, worauf A mehrfach hinweist, mindert nicht die Schwere des Eingriffs. Denn die Alpenbiotopkartierung liefert derzeit kein vollständiges Bild schutzwürdiger Alpenlebensräume, weil biotopwürdige Wirtschaftswälder auf sogenannten Normalstandorten nur aufgrund einer Intervention der Waldbesitzerverbände in den 1980er Jahren aus dem Kartierschlüssel eliminiert wurden.

9. Die beiden unmittelbar eingriffsbetroffenen Felsbereiche Garwand und Felsflanke NW Garwand wären nach den derzeit gültigen Kriterien der Alpenbiotopkartierung unzweifelhaft als 30 c-Lebensräume [§ 30 BNatSchG²] zu kartieren gewesen.

10. Der Umstand, dass der geplante Steinbrucherweiterungsbereich bereits gerodet wurde, mindert den zerstörerischen Charakter eines weiteren Abbaues nicht entscheidend, weil der noch nicht erfolgte Abtrag der Lockergesteinsmassen der bei weitem massivere Eingriff wäre. Dieser Abtrag würde einen gravierenden Eingriff in den Naturhaushalt auch der Umgebung bedeuten. Die bis zu 15 m mächtigen Lockergesteinsmassen dienen als Retentionskörper für zufließendes Hangwasser und sind die Voraussetzung für Feucht-Hochstaudenbewuchs in Hangrinnen, der u.a. für das Vorkommen der FFH-Anhang 2-Art Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) unerlässlich ist.

11. A betont mehrfach, dass der entstehende Eingriff z.B. durch neu entstehende Abbauwände kompensiert werden könnte und verweist dabei auf die Sukzession (natürliche Vegetationsentwicklung) auf alten Abbauwänden. Tatsächlich aber ist es ungewiss, ob nach Auskofferung der Hangschuttmassen tatsächlich massive und spaltenreiche „Felswände“ entstehen würden, auf denen eine derartige Sukzession ablaufen könnte. Falls solche Felswände tatsächlich entstünden, lägen diese voraussichtlich zu tief (ungenügende Sonnenscheindauer), um kleinklimatisch mit den durch den geplanten Abbau beeinträchtigten Felshangbiotopen kleinklimatisch, ökologisch, botanisch [vegetationskundlich und floristisch] und faunistisch vergleichbar zu sein.

12. In Lebensräumen der prioritären FFH-Anhang IV-Art Alpenbock (*Rosalia alpina*) sind Eingriffe europarechtlich verboten. Diese Art nutzt den Eingriffsbereich und seine Umgebung als Reproduktionsraum. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn die Verschlechterung der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang durch zusätzliche Lebensraumverbesserung ausgeglichen werden können. Für eine Erfolgsprognose der von A vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (Totholzangebot an der Steinbruch-Oberkante) gibt es derzeit in der Fachliteratur keine Grundlage. Die durch A vorgenommene Einstufung des Alpenbockvorkommens „Erhaltungszustand mittel-schlecht“ ist auf Grund von mindestens 6 Nachweisen im Habitatkomplex Heuberg zumindest anzuzweifeln.

² Ergänzend wird darauf hingewiesen: Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist per se geschützt - unabhängig davon, ob es als solches kartiert ist oder nicht!

13. Geotechnische Risiken, die mit dem weiteren Abbau verbunden sein könnten, betreffen auch die naturschutzfachliche Gesamtsituation. Käme es beispielsweise in der teilweise mylonitisierten Garwand zu einem Abrutschen der bereits jetzt auf der Südseite erkennbaren breiten Rißspalten (siehe Fotos unten), so ginge dadurch auch der sehr bedeutsame Eiben-Felswald verloren.

14. Die Vorbelastung des überregional bedeutsamen Hangwaldökosystems Heuberg durch den früheren Abbau besitzt für die Beurteilung des Neu-Abbaues in bisher naturnahe Bereiche hinein keine entscheidende Relevanz. Anfangs der 1960er Jahre bei der Erstgenehmigung angewendete, nach heutigen Erkenntnissen unzureichende Kriterien legitimieren nicht deren Übernahme in den 2020er Jahren unter völlig veränderten naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.“



Abb. 2: Beeinträchtigung der alpenweit und international bedeutsamen Buchenmischwald-Core Area am Heuberg durch den Steinbruch Nußdorf-Überfilzen; aus der gutachterlichen Stellungnahme von A. Ringler von 2020. Daraus die Bild-Legende:

„Darstellung der alpenweit und international bedeutsamen Buchenmischwald-Core Area am Heuberg in RINGLER (2018). Unschwer ist erkennbar, dass der Überfilzener Steinbruch dieses großflächige Waldökosystem nicht nur randlich tangiert, sondern mittig beeinträchtigt. Die unterschiedlich intensiven Grüntöne haben nichts mit unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zu tun.“

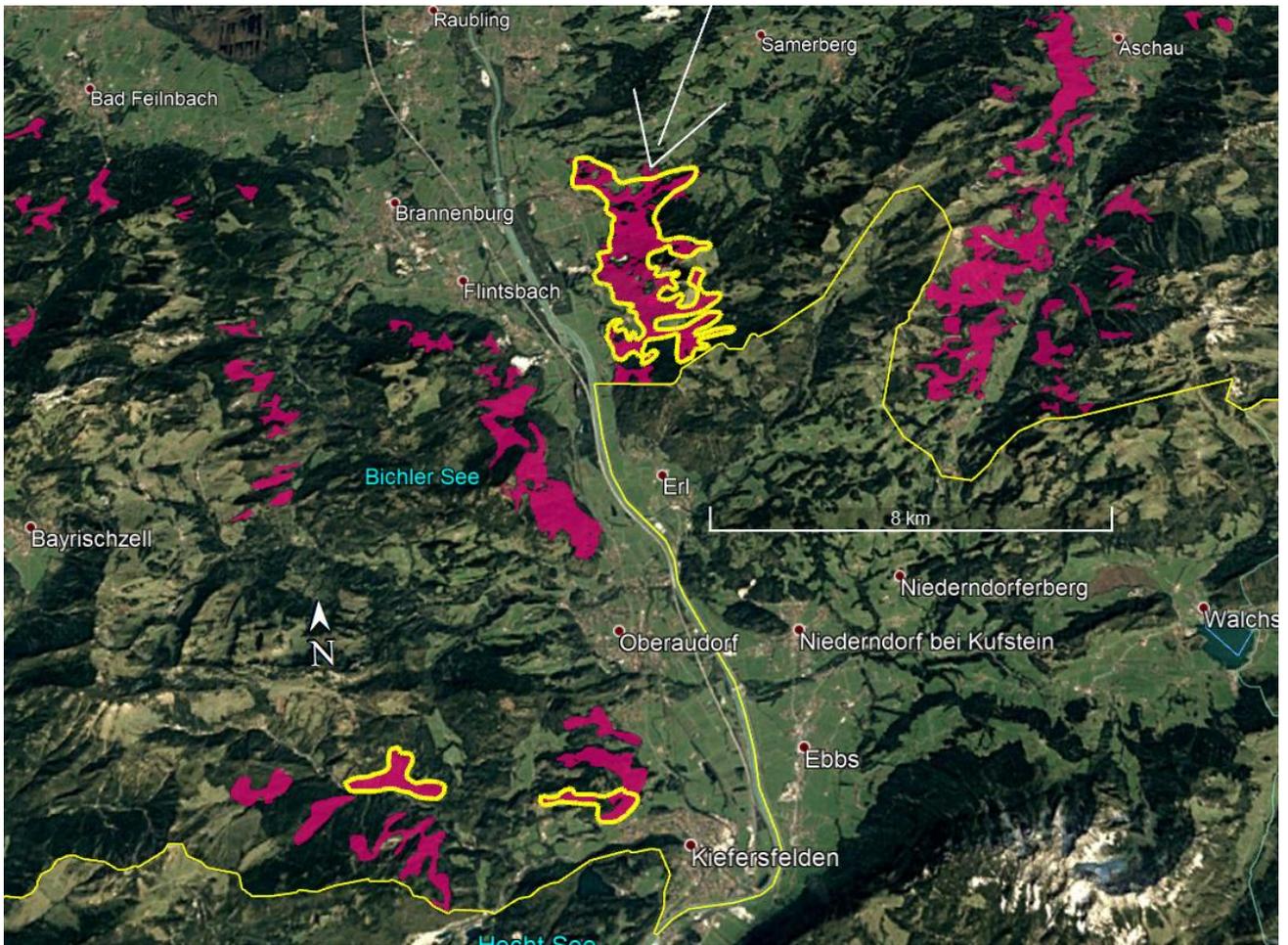


Abb. 3: Naturwaldkomplexe im Lkr. Rosenheim, der bedeutsamste an der West- und Südflanke des Heubergmassivs; aus der gutachterlichen Stellungnahme von A. Ringler von 2020. Daraus die Bild-Legende: „Übersicht der großflächigsten Naturwaldkomplexe im Landkreis Rosenheim (rot): oben Vorland, unten: Alpen. Pfeil: Heuberg-West (um den Steinbruch herum). Gelb umrandet: Waldkomplexe mit teilweise thermophilem Charakter mit vielen besonderen Arten (weitere kleinere Vorkommen z.B. am Wildbarren nicht eingetragen). Thermophil geprägte Buchen-Naturwaldkomplexe (Hauptexposition West bis Süd, relativ tief gelegen, geringe Abschattung durch benachbarte Talwände) sind für den Artenschutz von besonderer Bedeutung. Der großflächigste und bedeutsamste dieser Wälder ist die West- und Südflanke des Heubergmassivs.“



Abb. 4: Durch die Erweiterungsplanung des Steinbruchs Nußdorf gefährdete Waldbiotope an der Westseite des Heubergmassivs; aus der gutachterlichen Stellungnahme von A. Ringler von 2020.

Daraus die Bild-Legende:

„Durch die Erweiterung gefährdete Fels(wald)biotope Garwand (ganz rechts) und Wandzug NE Garwand (links davon). Auch für den Nichtfachmann ist sofort zu erkennen, dass es sich nur um den gleichen Habitattyp handeln kann wie bei den biotopkartierten Felsflächen links und oben im Bild, das Fehlen in der Alpenbiotopkartierung von 2004 also nur ein Versehen sein kann, das im nächsten Kartierdurchgang behoben werden muss.“



Abb. 5: Alpenbock-Nachweis im buchenbestockten Steinbruch Nußdorf-Erweiterungsgebiet, Bereich der Garwand. Der Alpenbock (*Rosalia alpina*) – eine prioritäre FFH-Art nach Anhang II + IV (besonders geschützt). Die amtliche Artenschutzkartierung z.B. im Heuberg-Bereich ist noch defizitär. Aufgrund des Alpenbock-Nachweises im Steinbruch Nußdorf-Erweiterungsgebiet ist eine Steinbruch-Erweiterungsgenehmigung EU-naturschutzrechtlich nicht möglich. Abb. aus der gutachterlichen Stellungnahme von A. Ringler von 2020. Daraus die Bild-Legende:

„Im Gebiet fotografierte Alpenböcke, 2019 im Steinbruch-Erweiterungsgebiet 50 m S Garwand. Dass das Männchen nach der Kopulation „sein“ Weibchen noch gegen fremde Männchen schützt, deutet auf weitere in der Nähe anwesende Exemplare. Foto: A. Ringler.“

Aufgrund dieses Gutachtens von A. Ringler ist es geboten, die Heuberg-Westseite als FFH-Gebiet nachzumelden, z.B. als Ergänzungsfläche zum festgesetzten FFH-Gebiet DE8239371 „Hochriesgebiet und Hangwälder im Aschauer Tal“.

(vgl. <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE8239371>).

Eine naturschutzrechtliche Sicherstellung der Heuberg-Westseite vor dem Bescheid des LRA Rosenheim zur beantragten Erweiterung des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen ist dringend erforderlich.

Bei dem Gebiet handelt es sich damit um ein sog. „potentielles FFH-Gebiet“, das nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH nicht zerstört oder in seinen wesentlichen Bestandtei-

len erheblich beeinträchtigt werden darf. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass der Meldeprozess Deutschlands weitgehend abgeschlossen ist, da das Gebiet mit dem Alpenbock auch Lebensräume einer prioritärer Art enthält und die EU-Kommission die ergänzende Meldung solcher Gebiete gemäß Art 5 Abs. 1 FFH-RL jederzeit unabhängig von dem ursprünglichen Meldeprozesses verlangen kann.

3 Zur Georisk-Analyse und –Bewertung des geplanten steilen Steinbruch-Erweiterungsbereichs im Schutzwaldbereich

Schon für Laien ist ersichtlich, dass durch den beantragten Gesteinsabbau mit Sprengungen im steilen Schutzwaldbereich oberhalb von 758 m eine erhebliche Gefahr bis hinunter ins Inntal durch Felsstürze/Steinschlag/Murgänge besteht.

Die Gefahr ist bisher gebannt durch den mit Felsstrukturen durchsetzten Schutzwald oberhalb des Steinbruchs. Der beantragte Gesteinsabbau soll durch Rodung (damit wurde schon begonnen, ist z.Zt. unterbrochen) des Schutzwaldes erfolgen, der z.B. nach dem Bergwald-Protokoll der Alpenkonvention geschützt ist und an Ort und Stelle zu erhalten ist; ebenso zu erhalten gemäß Bayer. Waldgesetz und der Waldfunktionsplanung-Teilabschnitt Region Südostoberbayern (Region 18).

Die Rodung des Schutzwaldbereiches oberhalb von 758 m für den beantragten Gesteinsabbau ist z.B. aufgrund des Art. 6 des Bergwaldprotokolls nicht genehmigungsfähig:

Artikel 6 Schutzfunktionen des Bergwalds

(1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.

Auch von anderer Seite wird im lfd. Verfahren kritisiert, dass die bisher vorliegenden Geologisch-geotechnischen Gutachten des Büros Bauer und von Prof. Dr. Kurosch Thuro vom 21.12.2018 für eine umfassende Georisk-Analyse und –Bewertung des geplanten steilen Steinbruch-Erweiterungsbereichs im Schutzwaldbereich unzureichend sind und durch weitere geologische Gutachten zusätzlicher Sachverständiger ergänzt werden müssen.

Wir schließen uns dieser Auffassung an und konstatieren, dass die vorgelegten geologischen Gutachten ungeeignet sind, Gefahren auszuschließen und im lfd. Verfahren ohne Korrektur für die Abwägungsentscheidung herangezogen zu werden. Es besteht daher zur Georisk-Analyse und –Bewertung des geplanten steilen Steinbruch-Erweiterungsbereichs auch erheblicher Diskussionsbedarf im noch durchzuführenden Erörterungstermin.

4 Zur Lage in der Bayerischen Alpenplan-Zone C der bestehenden Steinbruch-Werkstraße und der bestehenden Steinbruch-Wege (auf den Steinbruch-Bermen) sowie der kurz-, mittel- und langfristig (über 50 Jahre) geplanten Fortsetzung der Steinbruch-Werkstraße und der kurz-, mittel- und langfristig (über 50 Jahre) geplanten Steinbruch-Wege (auf den Steinbruch-Bermen) oberhalb von 758 m

Auch dem LRA Rosenheim ist seit 1972 der behördenverbindliche Bayerische Alpenplan, seit 1976 Teil des Landesentwicklungsprogramms (LEP), bekannt und es war 1980 und 1996 beim Verfahren zur Erweiterung des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen bekannt, dass der

obere Bereich des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen in der Zone C des Alpenplans liegt, in der auch Privatstraßen und -wege unzulässig und damit nicht genehmigungsfähig sind.

Zur nachfolgenden Argumentation wird zunächst an die grundlegende Information zum Alpenplan erinnert:

Zitate zum Alpenplan (gültig seit 1972) aus dem aktuell gültigen LEP:

„2.3 Alpenraum

2.3.1 Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Alpenraums

(G)Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden, dass
-die Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner Landschaften sowie die natürliche Vielfalt seiner wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und deren Vernetzung erhalten bleiben,
-seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, Erholungs-, Wirtschafts- und Verkehrsraum unter Wahrung seiner Bedeutung als Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können und
-alpine Gefahrenpotenziale minimiert werden.

2.3.2 Kulturlandschaft Alpenraum

(G)Im Alpenraum sollen die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden. Erhaltenswürdige Almen und Alpen sollen saniert und – soweit ökologisch vertretbar – erschlossen werden.

2.3.3 Alpenplan

(G)Die Erschließung der bayerischen Alpen mit Verkehrsvorhaben, wie
-Seilbahnen und Liften, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen,
-Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodelbahnen und Sommerrutschbahnen,
-öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und Privatwegen, mit Ausnahme von Wanderwegen, und
-Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) soll so geordnet werden, dass
-ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Bewohner gewährleistet bleiben,
-die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden und
-der Erholung suchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt.
(Z)Zur Ordnung der Verkehrserschließung im Alpenraum werden Zonen bestimmt, die sich aus Anhang 3 ergeben.

2.3.4 Zone A des Alpenplans

(Z)In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden.

Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.

2.3.5 Zone B des Alpenplans

(Z) In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen.

2.3.6 Zone C des Alpenplans

(Z) In der Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen.“

Hinweis: „Landeskulturelle Maßnahmen“ sind Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft.

Begründungen zu den einzelnen Alpenplan-Kapiteln aus dem aktuellen LEP:

„Zu 2.3.1 (B) Der Alpenraum, der durch die Kulisse des Alpenplans (vgl. 2.3.3) umfasst wird, ist eine einzigartige Natur-, Kultur- und Erholungslandschaft. Tourismus und Freizeitaktivitäten sind hier besonders ausgeprägt. Daneben sind die bayerischen Alpen bedeutender Wirtschafts-, Verkehrs- und Lebensraum. Die natürliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten kann nur erhalten werden, wenn deren Lebensräume auch ausreichend vernetzt sind. Die sich oft überlagernden Raumnutzungsansprüche bedürfen einer steuernden Regelung, um eine Überbeanspruchung des Alpenraums zu vermeiden. Der Alpenraum ist deshalb auch im Sinne der Alpenkonvention nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu schützen.

Nachhaltige Entwicklung und Ordnung des Alpenraums bedeutet, dass seine Landschaften und die Vielfalt seiner Funktionen erhalten bleiben. Die alpinen Gefahrenpotenziale, wie Lawinen, Hochwasser und Massenbewegungen sind im Sinne ihrer Minimierung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Klimawandel wird im Alpenraum zu besonders deutlichen Veränderungen führen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen deshalb an den Klimawandel angepasst und Naturgefahren abgewehrt werden (vgl. 1.3.2).

***Zu 2.3.2 (B)** Bergwälder und nachhaltig genutzte Alm- und Alpfächen leisten einen wertvollen Schutz vor Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag und Muren. Ihre Schutzfunktionen sind daher dauerhaft zu erhalten. Der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Um erhaltenswürdige Almen und Alpen zu sanieren und zu sichern, kann deren Erschließung erforderlich sein. Ebenso setzen der Erhalt und die Pflege der Wälder eine ausreichende Erschließung voraus. Diese erfordert eine angemessene Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte.*

***Zu 2.3.3 (B)** Der Alpenraum soll vor einer ungeordneten Zulassung von Verkehrsvorhaben geschützt werden. Mit dem Alpenplan besteht ein bewährtes Instrument, das die ökologischen Schutzzwecke, die biologische Vielfalt, berechnete touristische Ansprüche und die notwendige Abwehr von Naturgefahren zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Der Alpenplan dient auch der Umsetzung der Internationalen Alpenkonvention, die mit der Ratifizierung in Deutschland am 18.12.2001 in Kraft getreten ist.“*

Hinweis: das letztgenannte Datum 18.12.2001 ist falsch; richtig ist 18.12.2002.
(vgl. <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/stand-der-ratifizierungen/>)

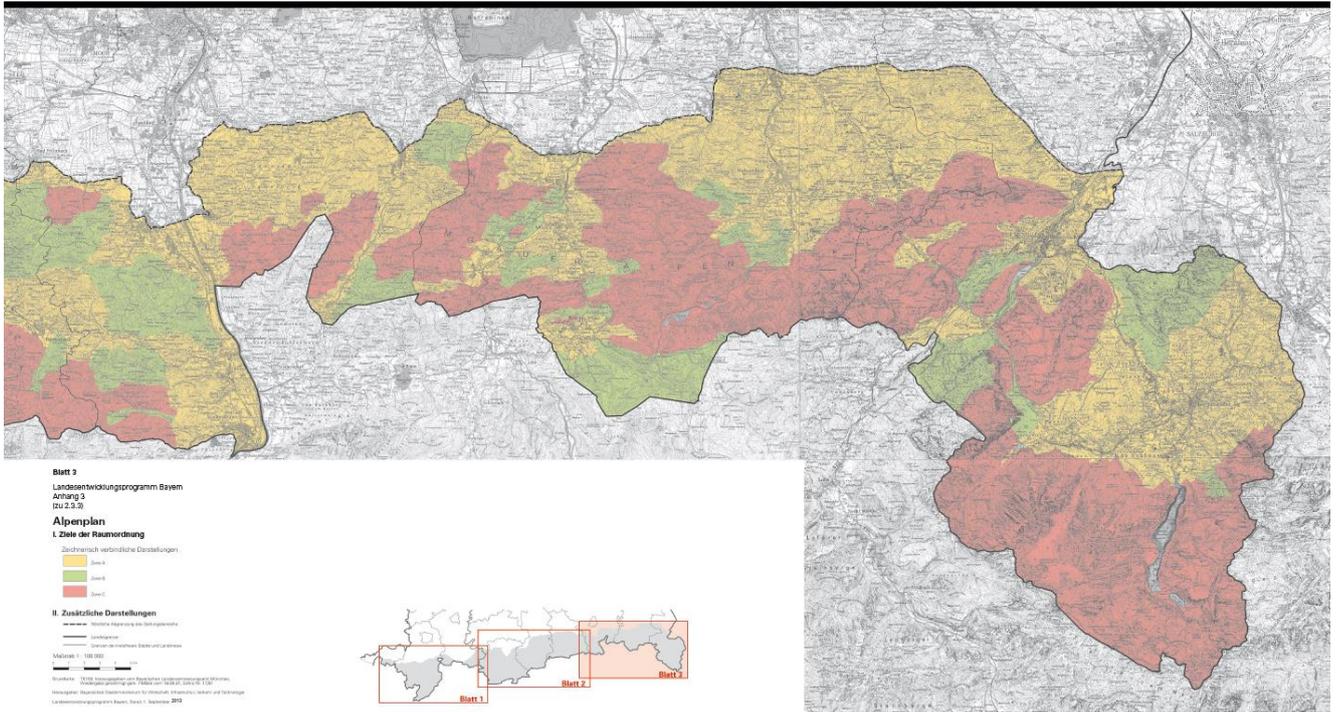


Abb. 6: LEP-Anhang 3 (Alpenplan-Blatt 3 (Bereich Wendelstein bis Berchtesgaden; <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm/landesentwicklungs-programm-bayern-stand-2020/>); Alpenplan-Zone A=gelb, Alpenplan-Zone B=grün, Alpenplan-Zone C=rot.



Abb. 7: Aktueller amtlicher Alpenplan-Ausschnitt Gemeinde Nußdorf a.I. mit dem Bereich des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen, der mit seiner oberen Hälfte in der Zone C des Alpenplans liegt. Die beantragte Steinbruch-Erweiterung liegt zu 100% in der Zone C.

Die Gemeinde Nußdorf hat Anteile der Zone A und C des seit 1972 rechtsverbindlichen Bayerischen Alpenplans; die Zonengrenzen seit 1972 bis aktuell 2021 sind unverändert.

Alpenplan-Zone A=gelb, Alpenplan-Zone C=rot.

5.1 LRA Rosenheim-Genehmigung des „Forstweges“ von 1996 zum oberen Bereich des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen

Der mit eigenständigem Bescheid vom 27.10.1996 durch das LRA Rosenheim genehmigte „Forstweg“ zum oberen Bereich des Steinbruch-Überfilzen („Forstwegebau im Bereich Buchetz am Fuß des Heubergs“; „Kronenbreite max. 4 m einschließlich 0,5 m Bankett“; „Die geplanten Baumaßnahmen liegen in der Zone A und C des Alpenplans.“) ist faktisch die „Werkstraße“ zum oberen Bereich des Steinbruch-Überfilzen. Als „Werkstraße“ hätte sie wegen ihrer Lage des oberen Abschnitts in der Alpenplan-Zone C nicht genehmigt werden können. Denn in der „Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 des LEP landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen“. Zu landeskulturellen Maßnahmen zählen Alm- und Forstwege, so dass die Privatstraße/Werkstraße für den Schwerlastverkehr zum Steinbruch zur Erschließung des oberen Bereichs des Steinbruch-Überfilzen vorgetäuscht als „Forstweg“ genehmigt wurde.

Die tatsächliche Nutzung/Verkehrsfunktion der Straße ist jedoch kein „Forstweg“, sondern die Privatstraße/Werkstraße des Steinbruchs Nußdorf. Maßgeblich für die Qualifizierung der

Straße ist der überwiegende Verkehrszweck, dem die Straße dient. Sowohl nach der Trassenführung als auch nach der tatsächlichen Nutzung dient die Straße der Erschließung des Steinbruchs. Es handelt sich damit um eine sonstige Privatstraße nach Nr. 2.3.3 LEP, die nach Nr. 2.3.6 Satz 1 LEP in der Zone C des Alpenplans unzulässig ist. Die Genehmigung als Forstweg geht erkennbar an der beabsichtigten Nutzung vorbei und hat offensichtlich nur den Zweck, sich die Privilegierung von landeskulturellen Maßnahmen im Sinne der Nr. 2.3.6 Satz 2 LEP zu sichern, da die eigentliche Nutzung als Werkstraße keine landeskulturelle Maßnahme darstellt (vgl. amtliche Begründung zu Nr. 2.3.6 Satz 2 LEP) und somit nicht genehmigungsfähig ist. Es handelt sich also um einen offensichtlichen Etikettenschwindel und damit um einen klassischen Umgehungstatbestand. Dies stellt einen besonders schwerwiegenden Rechtsfehler im Sinne des Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG dar, der anhand der Umstände auch offenkundig ist. **Somit ist der o.g. Bescheid des LRA Rosenheim nach Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG grob fehlerhaft und als nichtig anzusehen.**

Auch wenn man entgegen den vorstehenden Ausführungen von der Bestandskraft des Bescheides ausgeht, führt dies nicht zur Zulässigkeit der Nutzung als Werkstraße. Da dem Bescheid keine Konzentrationswirkung wie etwa einem Planfeststellungsbeschluss zukommt, umfasst die Genehmigungswirkung des Bescheids nur die beantragten forstlichen Zwecke und nicht die Nutzung als Werkstraße. Auch unter dieser Annahme ist daher die Nutzung als private Werkstraße nach Nr. 2.3.6 Satz 1 LEP unzulässig, da sie und die rechtlichen Vorgaben des Alpenplans nicht von der Bestandskraft des Bescheids umfasst werden.

Entgegen der Rechtsauffassung des Landratsamtes (vgl. Schreiben vom 18.03.2021, Az, 35-824-50) handelt es sich bei der maßgeblichen Bestimmung der Nr. 2.3.6 LEP auch nicht um einen unverbindlichen Grundsatz, sondern um ein verbindliches Ziel der Raumordnung im Sinne des Art. 2 Nr. 2 BayLplG, wie es sich aus der eindeutigen Kennzeichnung der Nr. 2.3.6 LEP mit **(Z)** ergibt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die im Bescheid festgesetzte Forstweg-Kronenbreite von 4 m nicht eingehalten wurde; sie liegt für den entgegenkommenden Schwerlastverkehr bei ca. 7 m und mehr und stellt insoweit –abgesehen von den oben dargestellten Rechtsmängeln– einen ungenehmigten Schwarzbau dar. Das LRA Rosenheim hat die Bauausführung des Forstweg-Bescheids offensichtlich nicht überwacht. Die tatsächliche Breite des genehmigten Forstweges hat nichts mit einem üblichen Forstweg zu tun.

Ergebnis: Der Steinbruch verfügt daher über keine ordnungsgemäße und damit gesicherte Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Dies gilt auch unabhängig davon, dass die genehmigte „Forststraße“ faktisch als Werksstraße genutzt wird. Eine gesicherte Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB und damit die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens setzt eine rechtlich ordnungsgemäße Erschließung und damit die Beachtung der zwingenden landesplanerischen Vorgaben voraus.

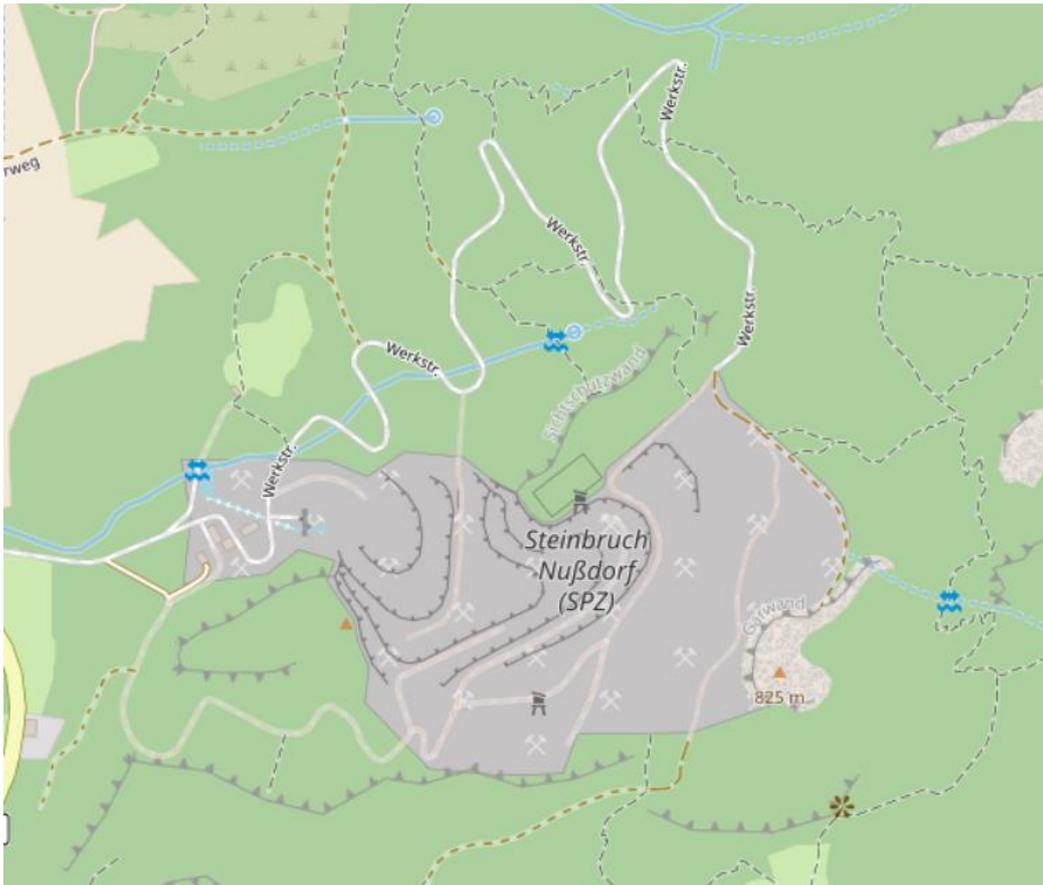


Abb. 8: Werkstraße, genehmigt als „Forstweg“, für den Steinbruch Nußdorf-Überfilzen/Gem. Nußdorf. Aktueller Ausschnitt aus: <https://www.openstreetmap.de/karte.html>; auch auf der Homepage der Gemeinde Nußdorf einsehbar: <https://www.nussdorf.de/unsere-gemeinde/ortsportrait/ortsplan/>. Im Abgleich mit der Alpenplanzonierung zeigt sich, dass der obere Teil der Werkstraße (ca. in Höhe der Sichtschutzwand) und darüber hinaus und die Wege auf den Bermen unzulässig in der Zone C errichtet wurden. Auch die im aktuellen Verfahren geplante Steinbruch-Erweiterung nach oben mit Verlängerung der Werkstraße und weiterer Wege auf den Bermen befinden sich zu 100% in der Zone C des Alpenplans.

5.2 Zur Straßen- und Wegeplanung im aktuellen Genehmigungsverfahren der Erweiterung des Steinbruchs Nußdorf-Überfilzen

In unserer o.g. Stellungnahme vom 28.6.2019 an das LRA Rosenheim haben wir auf den Umstand hingewiesen (nachfolgendes Zitat), dass der Steinbruch-Planungsbereich an der Grenze zur Zone C des Alpenplans liegt, was eine landesplanerische Beurteilung durch die zuständige Landesplanungsbehörde erfordert:

„Raumordnungsrechtlich liegt der Planungsbereich wohl im bzw. direkt im Randbereich der besonders schutzwürdigen Zone C des Alpenplans der bayerischen Erholungslandschaft Alpen, in der Erschließungsvorhaben einschließlich öffentlicher Straßen und Privatstraßen nicht genehmigungsfähig sind, das Landschaftsbild und die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten werden müssen.

Eine diesbezügliche Prüfung und Abwägung der genannten Raumordnungsgrundsätze ist im Verfahren bisher nicht dargelegt, erscheint aber zwingend erforderlich.

Bzgl. der genannten weiteren Naturschutzbelange und –Vorgaben einschließlich der Alpenkonvention und der raumordnungsrechtlichen Vorgaben lehnt der VzSB die geplante Erweiterung des Steinbruchs ab.“

Nach unserer Information liegt trotz unserer Aufforderung an das LRA Rosenheim, für die genannte Alpenplan-Zone C-Thematik eine landesplanerische Beurteilung durch die zuständige Landesplanungsbehörde einzuholen, auch nach fast 14 Monaten keine landesplanerische Beurteilung durch die zuständige Landesplanungsbehörde vor.

Außerdem hatten wir in unserer o.g. Stellungnahme vom 28.6.2019 die missbräuchliche Nutzung der bestehenden Forststraße als Zu- und Abfahrt für den Schwerlastverkehr für den Steinbruchbetrieb moniert und auch die Fehlnutzung bei der geplanten Erweiterung des Steinbruchs abgelehnt.

Unser Analyse des LEP-Anhang 3 (Alpenplan-Blatt 3; <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm/landesentwicklungs-programm-bayern-stand-2020/>) hat – wie dargelegt -ergeben, dass die 1996 genehmigte Erschließungsstraße zum Steinbruch im oberen Bereich zu 100% sowie die jetzige Steinbruch-Erweiterungsplanung verbunden mit der Verlängerung der Werkstraße und weiterer Wege auf den ca. 10 m breiten Bermen zu 100% in der Zone C des Alpenplans liegen. Diese Neuanlage z.B. von Privatstraßen und –wegen in der Zone C ist jedoch unzulässig und damit nicht genehmigungsfähig, weil diese nicht als landeskulturelle Maßnahme anzusehen ist. Das Vorhaben verfügt daher -wie oben in Nr. 5.1 ausgeführt- über keine gesicherte Erschließung und auch die weiteren Erschließungsmaßnahmen sind aus den genannten Gründen landesplanerisch unzulässig. Diese bergseitige Erweiterungsplanung des Steinbruchs Nußdorf-Überfilzen ist daher auch aufgrund der Lage in der Zone C des Alpenplans grundsätzlich abzulehnen.

(vgl. in der Openstreetmap unter <https://www.openstreetmap.de/karte.html> ist der „Forstweg“ als „Werkstraße“ dargestellt).

6 Zum abgesetzten Erörterungstermin 23.7.2019

Am 17.07.2019 hat das LRA Rosenheim den bereits für den 23.07.2019 bestimmten Erörterungstermin für das o.g. Steinbruch Nußdorf-Verfahren ausgesetzt ohne Angabe/Festsetzung eines Ersatztermins.

Im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 12 vom 28.08.2020 hat das LRA Rosenheim dann bestimmt:

„Am 21.05.2020 trat das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in Kraft. Gemäß § 5 Abs. 1 Plan-SiG können bei Verfahren u.a. nach dem BImSchG, bei denen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Aufgrund der hohen Anzahl der bereits jetzt vorliegenden Einwendungen ist im Hinblick auf die aktuelle Lage durch die Corona-Pandemie die Neubestimmung eines Termins nicht durchführbar, weshalb das Landratsamt Rosenheim aus pflichtgemäßem Ermessen diesen Termin nicht abhält.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits aufgrund der ersten Auslegung der Antragsunterlagen eingegangenen Einwendungen weiterhin ihren Bestand behalten. Soweit die Auslegung von Antragsunterlagen bereits vor der Corona-Pandemie durchgeführt wurde und Einwender auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage davon ausgehen konnten, dass ihre Einwendungen auch noch mündlich erörtert werden, ist es diesen Personen unbenommen ihre Einwendungen während der Einwendungsfrist nochmals zu erläutern bzw. zu vertiefen.“

Wir missbilligen ausdrücklich die fragwürdige Entscheidung des LRA Rosenheim, das bereits begonnene Erörterungstermin-Verfahren zum Steinbruch Nußdorf ersatzlos zu streichen ohne Möglichkeit einer Online-Konsultation (Video-Konferenz) oder Verschiebung in den Herbst 2021 (Corona-bedingt können dann aufgrund der durchgeführten Impfungen wieder größere Präsenzveranstaltungen stattfinden), zumal noch zahlreiche Unklarheiten, fehlende und objektiv falsche Verfahrensunterlagen und damit Gesprächsbedarf vorliegen und auf dieser Basis kein ordnungsgemäßer Verfahrensabschluss mit objektiven Abwägungsentscheidungen erfolgen kann.

Wir bitten Sie, Herr Landrat, dass die noch unzureichenden bzw. fehlenden Verfahrensunterlagen (Informationen, wie z.B. die o.g. landesplanerische Beurteilung zur Alpenplan-Problematik) im Verfahren eingebracht werden, dass vom Verfahren betroffene Bürger und Träger öffentlicher Belange und andere Beteiligte in Bezug auf ihr Recht auf Beteiligung keine Einbußen hinnehmen müssen (z.B. die Möglichkeit auch ergänzende Stellungnahmen zu jetzt noch nicht vorliegenden Unterlagen abzugeben) und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und gerichtsfesten Verfahrensabschlusses den Erörterungstermin für die Beteiligungsberechtigten entweder als Videokonferenz oder ab Herbst 2021 als Präsenzveranstaltung zur ermöglichen.

Nach unserer Auffassung besteht keine Dringlichkeit, das Steinbruch-Erweiterungsverfahren Nußdorf noch im ersten Halbjahr 2021 ohne Erörterungstermin abzuschließen.

Nach einer aktuellen Studie des Bayerischen Landesamts für Umwelt im Auftrag des Bayerischen Wirtschaftsministeriums:

„Rohstoffstudie für eine Bestandsaufnahme der Versorgung Bayerns mit metallischen Rohstoffen und Industriemineralen“ (Mai 2009)³

ist „Kalkstein auf Jahrzehnte verfügbar“, ist „Kalkstein für die Zement- und Kalkherstellung: weit über 1000 Mio t bei ca. 12 Mio. t Förderung p.a.: theoret. Vorräte für > 100 a“ verfügbar, d.h. für das Südbayerische Portlandzementwerk ist in Bayern Kalkstein zur Zementherstellung andernorts für mehr als 100 Jahre verfügbar.

7 Zum Antrag der Erweiterungsplanung des Steinbruchs Nußdorf-Überfilzen für die nächsten 50 Jahre

Noch eine grundsätzliche Anmerkung.

Der o.g. Gesteinsabbau dient der Zementproduktion.

„Die Zement-Herstellung ist einer der emissionsintensivsten Industrieprozesse. Deshalb ist der Klimaschaden, der durch die Verwendung von Zement entsteht, beträchtlich: 2 % der deutschen Treibhausgasemissionen und 8 % der globalen Treibhausgasemissionen werden durch die Zementherstellung verursacht. Verwendet wird Zement für die Herstellung von Beton im Bauwesen.“ (WWF, 2019)

³ <https://www.lfu.bayern.de/geologie/rohstoffe/rohstoffprogramm/rohstoffstudie/index.htm>.

Damit trägt auch die weitere Zementproduktion maßgeblich zur Verfehlung der Klimaziele des Pariser Klimaabkommens bei. Das muss nicht sein, denn: Pilzbasierte Biotechnologie könnte nach Aussagen von Wissenschaftlern schon in ca. 10 Jahren pilzbasierte Baustoffe und damit vielen klimaschädlichen Zement ersetzen und könnte dadurch zu einer Transformation zu nachhaltigen Baustoffen führen. Auch Holz als Beitrag zum Klimaschutz erlebt eine neue Ära, gilt für viele Bauten als nachwachsender Baustoff der Zukunft, reduziert die Verwendung von Zement.

Vor diesem Hintergrund ist es unbegründet, jetzt für die Zement-Produktion noch neue Gesteinsabbau-Bescheide im o.g. Umfang und für 50 Jahren genehmigen zu lassen.

8 Im Zusammenhang mit der dargelegten Gesamtproblematik bestehende Forderungen mit der Bitte um Beantwortung durch die jeweils Angesprochenen

- Nach UIG bitten wir dringend um schriftliche Auskunft, welche naturschutzfachliche Auffassung die Untere Naturschutzbehörde am LRA Rosenheim hat zur beantragten Erweiterung des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen, zur o.g. gutachterlichen Stellungnahme von A. Ringler hat, sowie zur Forderung, die Heuberg-Westseite als FFH-Gebiet nachzumelden, z.B. als Ergänzungsfläche zum festgesetzten FFH-Gebiet DE8239371 „Hochriesgebiet und Hangwälder im Aschauer Tal“.

Zur Transparenz des Steinbruch-Verfahrens bitten wir ergänzend um Mitteilung, welche Beschlüsse der Naturschutzbeirat am LRA Rosenheim zur beantragten Erweiterung des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen gefasst hat.

Wegen der durch das o.g. Ringler-Gutachten dargelegten überregionalen naturschutzfachlichen Bedeutung der Heuberg-Westseite, die durch die beantragte Erweiterung des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen massiv bedroht ist, halten wir es für erforderlich, dass sich auch der Naturschutzbeirat der Höheren Naturschutzbehörde (Reg. v. Oberbayern) mit dem Vorgang beschäftigen muss und ein naturschutzfachliches Votum im Verfahren der beantragten Erweiterung des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen, d.h. noch vor dem Bescheid des LRA Rosenheim, fassen muss.

- Forderung nach Beendigung des Gesteinsabbruchs im Steinbruch Nußdorf-Überfilzen und Renaturierung in Absprache mit dem amtlichen Naturschutz und unter Beteiligung der Öffentlichkeit,

- Forderung nach dienstaufsichtlicher Überprüfung durch die Reg. v. Oberbayern des offensichtlich missbräuchlichen Genehmigungsbescheids durch das LRA Rosenheim vom 27.10.1996 des „Forstwegs“ (tatsächliche Nutzung als Werkstraße) zum oberen Bereich des Steinbruch-Überfilzen („Forstwegebau im Bereich Buchetz am Fuß des Heubergs“; „Kronenbreite max. 4 m einschließlich 0,5 m Bankett“; „Die geplanten Baumaßnahmen liegen in der Zone A und C des Alpenplans.“), Prüfung auf Nichtigkeit des Forstweg-Bescheids von 1996,

- Forderung an das Bayerische Umweltministerium und LfU, die am Beispiel des Heubergs eklatant aufgetretenen Defizite der Alpenbiotopkartierung durch das nicht fachlich bestimmte Verbot der Waldbiotopkartierung seit den 1990er Jahren, zu veranlassen, das Verbot der Waldbiotopkartierung in Bayern endlich aufzuheben,

- Forderung an das Bayerische Umweltministerium und LfU den FFH-Gebietsvorschlag (wegen Nachweis einer Population einer Anhang II +IV-Art stellt es ein sog. „potentielles FFH-Gebiet“ dar, Heuberg-Westseite) gemäß o.g. A. Ringler-Gutachten aufzugreifen und nachzumelden z.B. als Ergänzungsfläche zum festgesetzten FFH-Gebiet DE8239371 „Hochries-

gebiet und Hangwälder im Aschauer Tal“. In diesem Zusammenhang Forderung nach einstweiliger naturschutzrechtlicher Sicherstellung (Schutzmaßnahme) der Heuberg-Westseite vor dem Bescheid des LRA Rosenheim zur beantragten Erweiterung des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen,

- Forderung an die Höhere Landesplanungsbehörde/Reg. v. Obb. nach landesplanerischer Klärung, ob der Straßen- und Wegebau zum Steinbruch Nußdorf-Überfilzen in der Zone C des Alpenplans und ob der durch die beantragte Erweiterung des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen in der Zone C des Alpenplans verbundene weitere Straßen- und Wegebau mit der LEP-Festlegung zur Schutzzone C vereinbar ist,

- Forderung an die Reg. v. Obb. wegen der durch das o.g. Ringler-Gutachten dargelegten überregionalen naturschutzfachlichen Bedeutung der Heuberg-Westseite, die durch die beantragte Erweiterung des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen massiv bedroht ist, den Naturschutzbeirat der Höheren Naturschutzbehörde (Reg. v. Oberbayern) einzuschalten und ein naturschutzfachliches Votum abgeben zu lassen.

Die jeweils angesprochenen Institutionen werden gebeten, die genannten Forderungen zu bearbeiten und dem Verein zum Schutz der Bergwelt über den Sachverhalt und das Prozedere zeitnah zu berichten.

Wir bitten Sie um eine Eingangsbestätigung und um eine zeitnahe Antwort auf dieses Schreiben.

Für den Verein zum Schutz der Bergwelt mit freundlichen Grüßen!



Dr. Sabine Rösler (Erste Vorsitzende)



Dr. Klaus Lintzmeyer (Schriftführer)

Anlagen:

- Vorläufige Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt vom 28.6.2019 zum Anhörungsverfahren beim Landratsamt Rosenheim zur Änderungsplanung Steinbruch Überfilzen/Nußdorf a.I.
- Gutachten (Kurzfassung) zur saP, zum Umweltbericht u.a.m. vom 19.10.20 + 2.11.20 von A. Ringler (zwei Dokumente)
„Steinbrucherweiterung Heuberg: Natur- und artenschutzfachliche Stellungnahme zu den vom Antragsteller (A) seit 2019 vorgelegten Materialien/Argumente“
- Gutachten (Langfassung; wegen der Datenfülle **ohne Abb.:**) zur saP, zum Umweltbericht u.a.m. vom 19.10.20 + 2.11.20 von A. Ringler (drei Dokumente)
„Steinbrucherweiterung Heuberg: Natur- und artenschutzfachliche Stellungnahme zu den vom Antragsteller (A) seit 2019 vorgelegten Materialien/Argumente“
Die drei Dokumente **mit Abb.** (139 MB + 278 MB + 288 MB) können wegen der Datenfülle direkt bei Alfred Ringler angefordert werden: E-Mail: pla.ringler@online.de.